

## **Arbeitsgesetz: Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen für Arbeitnehmende in Museen und Ausstellungsbetrieben (Art. 44 ArGV 2)**

### **Erwachsene:**

Tages- und Abendarbeit:	Zwischen 06.00 Uhr und 23.00 Uhr darf in einem Zeitraum von max. 14 Stunden, inkl. Pausen, gearbeitet werden. Die Zeitgrenze 6 – 23 Uhr darf mit dokumentierter Einwilligung der Arbeitnehmenden um bis zu 1 Stunde vor- oder zurück verschoben werden (Art. 10 ArG).
Nachtarbeit:	Nicht erlaubt (Art. 16 ArG)
Tägliche Ruhezeit:	Min. 11 aufeinander folgende Stunden, einmal pro Woche 8 Stunden, sofern im Schnitt von 2 Wochen 11 Stunden erreicht werden (Art. 15a ArG).
Höchstarbeitszeit:	Wöchentliche Höchstarbeitszeit 50 Stunden (Art. 9 Abs. 1 Bst. b ArG).
Verlängerung Woche:	Die wöchentliche Höchstarbeitszeit kann unter bestimmten Voraussetzungen um bis zu 4 Stunden verlängert werden. Siehe dazu Art. 22 ArGV 1. Die Verlängerung ist befristet und muss – auch bei kürzeren Arbeitsverhältnissen- wieder ausgeglichen werden.
Ausgleichsmöglichkeiten:	Ausgleich ausfallender Arbeitszeit in bestimmten Grenzen möglich, siehe dazu Art. 11 ArG.
Überzeitarbeit:	Überschreitung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit. Ist nur beim Eintreten bestimmter Faktoren möglich. Sind die in Art. 12 ArG genannten Voraussetzungen erfüllt, kann Überzeit geleistet werden. Max. 2 Stunden am Tag, ausser an sonst arbeitsfreien Tagen. Limite von 140 Stunden im Jahr (Art. 12 ArG). Überzeitarbeit ist nicht planbar!
Ruhetag:	Spätestens nach 6 Tagen, an denen gearbeitet wurde (Art. 21 ArGV 1).
Sonderregelung Sonntage:	Für die Bedienung der Besucher und für Unterhalt der Anlage Sonntagsarbeit erlaubt: Min. 12 freie Sonntage, unregelmässig verteilt, zuzüglich Feriensonntage. In Woche mit Sonntagsarbeit oder in der Folgewoche = Ruhezeit von 36 zusammenhängenden Std. zuzüglich tägliche Ruhezeit = 47 Stunden (Art. 12 Abs. 2 ArGV 2). Feiertage: Ersatzruhetag innert Kalenderjahr (Art. 13 ArGV 2).
Freier Halbtag:	Nebst dem Ruhetag ist wöchentlich ein freier Halbtag zu gewähren. Mit dem Einverständnis des Arbeitnehmenden darf der freie Halbtag für max. 4 Wochen zusammenhängend gewährt werden. Die wöchentliche Höchstarbeitszeit ist im Durchschnitt einzuhalten (Art. 21 ArG).
Pausen:	Bei mehr als 7 Stunden Arbeitszeit 30 Min. um die Mitte der Arbeitszeit. Pause spätestens nach 5½ Arbeitsstunden. Bei mehr als 9 Stunden 60 Min. 30 Min. sind zusammenhängend zu beziehen. Die Pausen von 30 Min. und mehr sind in der Arbeitszeiterfassung aufzuführen (Art. 15 ArG, Art. 18 und 73 ArGV 1).

Das Arbeitsgesetz ist öffentliches und somit zwingendes Recht. Vertragliche Vereinbarungen sind nur im Rahmen der Gesetzesbestimmungen möglich. Die im Gesetz geregelten Arbeitszeiten können nur insoweit ausgeschöpft werden, als dadurch die weiteren Vorschriften des Arbeitsgesetzes sowie insbesondere die Polizeivorschriften des Bundes, der Kantone und der Gemeinden nicht verletzt werden.

**Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Altersjahr) und weiter Bestimmungen:** Siehe Seite 2

## **Arbeitsgesetz: Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen für Arbeitnehmende in Museen und Ausstellungsbetrieben (Art. 44 ArGV 2)**

### **Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr, ergänzende Bestimmungen:**

Wöchentliche Arbeitszeit:	Höchst Arbeitszeit 50 Stunden (Art. 9 Abs. 1 Bst. b ArG).
Tages- und Abendarbeit:	Maximal 9 Arbeitsstunden in einem Zeitraum von 12 Stunden und nicht mehr als ortsüblich oder andere Arbeitnehmende (Art. 31 ArG). Jugendliche bis 16 Jahre dürfen bis max. 20.00 Uhr, ab 16 Jahre bis max. 22.00 Uhr arbeiten (Art. 31 ArG).
Nachtarbeit:	Nicht erlaubt. (Art. 31 ArG).
Tägliche Ruhezeit:	Min. 12 aufeinander folgende Stunden (Art. 16 ArGV5).
Überzeitarbeit:	Überschreitung der wöchentlichen Höchst Arbeitszeit. Während der Grundausbildung nicht erlaubt, ausser zur Behebung von Betriebsstörungen, welche durch höhere Gewalt verursacht wurden (Art. 17 ArGV5). Achtung: Maximale tägliche Arbeitszeit: 9 Std.
Sonntagsarbeit:	Jugendliche Ausserhalb der Berufsbildung: Während der Saison zur Bedienung der Touristen, min. 26 freie Sonntage pro Jahr (Art. 15 Abs. 2 ArGV 5). Jugendliche während der Berufsbildung: Bewilligungspflichtig. Ausnahmen für einige Berufe, siehe Verordnung des EVD, SR 822.115.4.
Ruhezeit vor Schule:	Ab 20.00 Uhr des Vortages (Art. 17 ArGV 5).

### **Bekanntgabe Stundenplan / Einsatzplan**

Der Arbeitgeber hat bei der Planung der Arbeitszeiten die Mitarbeitenden beizuziehen. Die Arbeitszeiten sind den Angestellten möglichst früh, in der Regel 2 Wochen im Voraus, bekannt zu geben (Art. 69 ArGV 1). Der Einsatzplan ist im Betrieb durch Anschlag oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben (Art. 47 ArG).

### **Erfassung der Arbeitszeiten**

Die geleisteten Arbeitszeiten und die Pausen von 30 Minuten und mehr sind mit Angabe der Uhrzeit zu erfassen. Die Dokumente sind während 5 Jahre im Betrieb aufzubewahren (Art. 73 ArGV1).

Die Unterlagen sind klar und verständlich aufzubauen, so dass der Inhalt auch für die Arbeitnehmenden und für die Kontrollorgane rasch erfassbar und überprüfbar ist.

**Mitwirkungsrechte** für Arbeitnehmende in den Belangen von: Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Arbeitszeitorganisation, Nacht- und Sonntagsarbeit (Art. 17, 19 und 48 ArG).

Für den Gesundheitsschutz haben die Arbeitgebenden die **Arbeitnehmenden** zur Mitwirkung heranzuziehen. **Die Arbeitnehmenden sind verpflichtet**, die Arbeitgebenden in der Durchführung der Vorschriften über den Gesundheitsschutz **zu unterstützen** (Art. 6 Abs. 3 ArG).

### **Das Arbeitsgesetz im Internet:**

[www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) > Arbeit > Arbeitsbedingungen > Arbeitsgesetz und Verordnungen. Hier ist auch die Wegleitung mit Schilderungen zu den genannten Artikeln zu finden.

**Arbeits- und Ruhezeitregeln:** [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) > Arbeit > Arbeitsbedingungen > Arbeitnehmerschutz > Arbeits- und Ruhezeiten

### **Übersichten diverse Betriebe:**

[www.kiga.gr.ch](http://www.kiga.gr.ch) > Arbeitsinspektorat > Gesetze / Informationen